

Firma  
Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG  
z.H. Windpark Wohlsdorf Verwaltungs GmbH  
z.H. Herrn Massante  
Wullenweberstraße 25  
27365 Rotenburg (Wümme)

**Mein Zeichen**  
63/00069-21

**Ihr Zeichen**

**Amt für Bauaufsicht und  
Bauleitplanung**

**Bearbeitet von**  
Herrn Böder

**Durchwahl**  
04261/983-2702

**E-Mail**  
Carsten.Boeder@lk-row.de

**Rotenburg (Wümme)**  
03.02.2021

**Änderung eines Windparks mit 8 Windenergieanlagen  
Änderung von Stahl- auf Hybridturm und bedingt dadurch Änderung von Flach- auf Tiefgründung  
Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG**  
Rotenburg (Wümme), Außenbereich Rotenburg 42, Scheeßel, Außenbereich Wohlsdorf 6,  
Gemarkung Rotenburg (Wümme), Flur 42, Flurstücke 4, 8, 12, 14, 21/1, 25/2, 30, 38,  
Gemarkung Wohlsdorf, Flur 6, Flurstück 35

### **Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 16 BImSchG (Wesentliche Änderung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 Abs. 1 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG (förmliches Verfahren) nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Änderung der genehmigten 8 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhanges zur 4. BImSchV).

**Folgende Änderungen sind Gegenstand dieser Genehmigung:**

- 1. Änderung der Stahltürme in Hybridtürme (Beton und Stahl) und dadurch bedingt**
- 2. Änderung der Flach- auf Tiefgründungen.**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis

aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

## KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

## ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Ergänzung UVP-Bericht der IDN Ingenieur-Dienst-Nord vom 16.12.2020
- Untersuchungsbericht über die zu erwartenden Schallbelastungen in Folge von Rammarbeiten zum Einbringen von Stahlbetonfertigungspfählen der DMT Ingenieure GmbH vom 14.01.2021
- Hydrogeologisches Gutachten der GEO Engineering.org GmbH vom 12.01.2021
- Stellungnahme zur Mächtigkeit des Grundwassers der GEO Engineering.org GmbH vom 19.01.2021
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen (Turbulenzen) der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 08.09.2020
- Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, Bauvorlage des Anlagenherstellers Vestas

## NEBENBESTIMMUNGEN

### A. Allgemein

1. Die Regelungen der Genehmigungen vom 09.09.2020 und 10.12.2020 (Az 63/01024-19) gelten unverändert weiter, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

### B. immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2. Das von mir genehmigte Bauvorhaben ist so zu gestalten und zu betreiben, dass die nachfolgenden und für Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte nach der AVV Lärm in der Nachbarschaft - gemessen 0,50 m vor dem geöffneten vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses -, nicht überschritten werden:

tags (07.00 bis 20.00 Uhr)	=	55 dB(A)
nachts (20.00 bis 07.00 Uhr)	=	40 dB(A)

3. Bei Beschwerden seitens der Nachbarschaft können Messungen nach § 26 BImSchG durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG angeordnet werden, wenn die Beschwerden oder eigene Ermittlungen meiner Behörde befürchten lassen, dass schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Die Antragstellerin/Betreiberin hat die Kosten von Messungen nach § 26 BImSchG zu tragen, sofern die Voraussetzungen des § 30 BImSchG erfüllt sind.
4. Die Arbeiten dürfen laut Untersuchungsbericht nur in der Tageszeit von 07.00 bis 17.00 Uhr stattfinden.
5. Die Maßgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Lärm (AVV-Lärm) sind zu befolgen.
6. Der Schalltechnische Untersuchungsbericht vom 14.01.2021, erstellt von DMT Ingenieure, ist Bestandteil der Genehmigung.

### **Begründung**

*Anhand des Untersuchungsberichtes vom 14.01.2021, erstellt vom Institut für dynamische Messtechnik, DMT Ingenieure, ist ersichtlich, dass durch die Tiefgründung (Rammarbeiten) die Lärmrichtwerte nach der AVV Baustellenlärm nicht überschritten werden und somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen vorliegen. Der Immissionsrichtwert wird um mindestens 9 dB(A) unterschritten. Die Änderung der Gründungsart von Flach -auf Tiefgründung hat zwar negative Auswirkungen, aber die sind so gering, dass die Anforderungen nach BImSchG § 6.1.1 sichergestellt sind. Der Änderungsantrag hat keine Auswirkungen auf den Betrieb der Windenergieanlagen.*

### **C. Abfall- und Bodenschutzrechtliche Stellungnahme**

7. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für das Vorhaben ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gelten unverändert fort.
8. Für die Gründungsmaßnahmen dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- und Grundwasserverunreinigungen ausgehen.
9. Bei den Pfahlinstallationen muss sichergestellt werden, dass kein Ringraum zwischen den eingesetzten Pfählen und der Grundwasserüberdeckung besteht, sofern dieser nicht mit bindigem und unbelastetem Bodenmaterial der Einbauklasse 0 der LAGA M20 verfüllt wird.

### **Begründung**

*Damit ein Eintrag von Fremdstoffen in das Grundwasser ausgeschlossen werden kann, muss bei der Verwendung von Bau- und Einsatzstoffen sowie der Betonpfähle die Schadstofffreiheit nachweislich gewährleistet sein.*

*Bei der Pfahlinstallation sind Bodeneingriffe auf das notwendigste Maß zu beschränken und die Pfähle dicht in den umgebenden Boden einzubinden, damit die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt und eine erhöhte Sickerwirkung verhindert wird.*

### **D. wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen**

10. Der Anlagenort liegt im Wasserschutzgebiet der Stadt Rotenburg (Wümme), Schutzgebietsverordnung Wasserwerk Rotenburg der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom 02.10.2013.  
  
Die erforderliche Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG für den Bau der Anlagen und der Zuwegung kann unter der Voraussetzung, dass bei der Errichtung der Windenergieanlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Wasserschutzgebiet eingehalten werden, nach § 13 BImSchG im Rahmen der Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt werden.
11. Die Schadstofffreiheit der für die Tiefgründungen eingesetzten Betonpfähle muss gewährleistet sein sowie die Beton- und Stahlaggressivität untersucht werden. Ein Nachweis ist der unteren Wasser-schutzbehörde vor Beginn der Rammarbeiten vorzulegen.
12. Die Ausführung der Tiefgründungen hat so zu erfolgen, dass es zwischen den Grundwasserleitern, dem oberflächennahen Grundwasser bzw. zur Oberfläche zu keinen hydraulischen Kurzschlüssen kommt. Die eingesetzten Pfähle zur Tiefgründung sollten nachweislich keine Stockwerk-trennenden Schichten durchtrennen. Ggf. sind vorab die Gegebenheiten für die einzelnen Standorte zu prüfen. Entsprechende Anzeigen sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zustellen.

13. Alle Erd- sowie Gründungsarbeiten **sind durch einen qualifizierten Hydrogeologen fachgutachterlich** zu begleiten. Der Gutachter ist **vor Baubeginn** der zuständigen unteren Wasserschutzbehörde namentlich zu benennen.

Zu den Aufgaben des Fachbüros zählen:

- a. Die geologische Aufnahme der Bohrungen (sofern möglich mit Ruhewasserständen möglicher lokal ausgebildeter Grundwasserstockwerke),
- b. die Überwachung der sachgerechten Ausführung der Rammarbeiten und Erdarbeiten, insbesondere der ordnungsgemäßen Durchführung der Einbringung und Verfüllung mit geeignetem Material
- c. die Überwachung und Dokumentation der Bohrtiefenbegrenzung,
- d. Fotodokumentation der Ramm- und Einbaumaßnahmen.
- e. die Überwachung und Dokumentation des Einhaltens **der wasserrechtlichen und bodenschutzrechtlichen** Auflagen in Hinblick auf den Grundwasserschutz im Wasserschutzgebiet.

Der Bericht und die Dokumentation des Gutachters sind **innerhalb eines Monats nach Fertigstellung** der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

14. Schädliche Verunreinigungen des Grundwassers sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
15. Die wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für das Vorhaben ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gelten unverändert fort.

#### **Hinweise:**

16. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.
17. Laut Baubeschreibung und Baugrundgutachten ist die Erforderlichkeit einer Grundwasserabsenkung in der Baugrube während der Bauphase unwahrscheinlich. Sollten doch Grundwasserabsenkungen zur Errichtung der Fundamente nötig sein, sind dafür wasserbehördliche Erlaubnisse nach § 8 WHG erforderlich. Diese Erlaubnisse sind nicht schon mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt, denn sie unterliegen nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG. Entsprechende Anträge sind **rechtzeitig** bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Da eine Grundwasserabsenkung erst nach Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis erfolgen darf, wird dringend empfohlen, mit der Erstellung der Anträge einen Fachplaner zu beauftragen.

#### ***Begründung:***

##### *Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG*

*Im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Rotenburg bestehen folgende Beschränkungen, von denen eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 S. 1 WHG erforderlich ist.*

*Gemäß § 4 Nr. 15 der Schutzgebietsverordnung Wasserwerk Rotenburg der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom 02.10.2013 sind Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen in der hier betroffenen Schutzgebietszone III a nicht beschränkt.*

*Nach § 4 Nr. 20 der Schutzgebietsverordnung ist jedoch das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen mit Ausnahme von baulichen Anlagen für Wohnzwecke (incl. Nebengebäude) als Einzelbebauung nur eingeschränkt zulässig.*

*Nach § 4 Nr. 23.2 Schutzgebietsverordnung ist die Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) einhalten nur eingeschränkt zulässig.*

*Bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Wasserschutzgebiet bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Befreiung.*

### Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

*Damit ein Eintrag von Fremdstoffen in das Grundwasser ausgeschlossen werden kann, muss bei der Verwendung von Bau- und Einsatzstoffen sowie der Betonpfähle die Schadstofffreiheit nachweislich gewährleistet sein.*

*Hydraulische Verbindungen ausgelöst durch die Tiefgründungen sind aufgrund der Schutzbedürftigkeit des Grundwassers (hier Trinkwasserversorgung) nachweislich auszuschließen. Daher sind durch geeignete technische und organisatorischen Maßnahmen der Schutzbedürftigkeit des Grundwassers Rechnung zu tragen.*

*Die gutachterliche Begleitung dient dazu, die gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung der Befreiung nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG zu schaffen. Durch sie soll der bestmögliche Schutz des Grundwassers (hier Trinkwassergewinnung) vor der besonderen Gefährdung während der Bau- und Rammarbeiten gewährleistet werden. Des Weiteren dient die gutachterliche Überwachung zur Einhaltung der vorgegebenen Schutzbestimmungen.*

### **E. Nebenbestimmungen der Kreisarchäologie**

Eine denkmalrechtliche Genehmigung der Maßnahme ist nur unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bestimmungen (nach §6 Abs. 3, §10 Abs. 3 und §13 Abs. 2 NDSchG) zu erteilen:

18. Die hiermit genehmigte Maßnahme befindet sich in einem Areal, in dem sich zahlreiche Bodendenkmale (von steinzeitlichen Rastplätzen bis hin zu mittelalterlichen Siedlungsspuren und mittelalterlichen/neuzeitlichen Verhüttungsstellen) befinden, die Bodendenkmale nach § 3 (4) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind. Weitere bislang unbekannte Bodendenkmale sind daher zu vermuten. Damit handelt es sich nach § 10 (1) NDSchG um eine Maßnahme, die auch der denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf.

Die vorliegende Genehmigung schließt die in diesem Zusammenhang erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 (4) NDSchG mit ein.

Sollten Änderungen von den anliegenden genehmigten Unterlagen, insbesondere Änderungen zum Standort der baulichen Anlagen geplant sein, bedürfen diese auch der denkmalrechtlichen Genehmigung.

19. Die im Bereich des Baugebietes liegende Denkmalsubstanz wird durch die Maßnahme komplett zerstört, ohne dass hierfür Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgen können. Der zu erwartende Verlust an Denkmalsubstanz kann ausschließlich durch eine fachgerechte Dokumentation und Bergung kompensiert werden.

20. Eine Genehmigung des Bauvorhabens kann nach § 6, § 10 und § 13 NDSchG nur unter der Auflage erteilt werden, dass eine fachgerechte Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale (archäologische Ausgrabung) im Vorfeld der Baumaßnahmen bzw. währenddessen zu erfolgen hat. Das Vorgehen muss frühzeitig (min. 3 Monate vor Beginn der Maßnahme) mit der Kreisarchäologie abgestimmt werden und ist schriftlich zu bestätigen.

21. Die Kosten einer fachgerechten Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale trägt nach § 6 Abs. 3 NDSchG der Veranlasser des Vorhabens. Hierzu ist vor Baubeginn eine einvernehmliche Regelung mit der Kreisarchäologie Rotenburg zu treffen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen.

22. Bei weiterem Klärungsbedarf und sonstigen Rückfragen und Absprachen wenden Sie sich bitte an die folgende Adresse:  
Kreisarchäologie, Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983 3141

23. In diesem Zusammenhang weise ich auf den folgenden Sachverhalt hin:  
Die Bauarbeiten dürfen, insbesondere auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange, nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind.  
Als Bauherr sind Sie dafür verantwortlich, dass die von Ihnen veranlasste Maßnahme auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange dem öffentlichen Baurecht und dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz entspricht. Das gilt auch für genehmigungsfreie Maßnahmen.  
Gemäß § 35 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz oder nach Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erlassen sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,- € geahndet werden. Zerstörungen können nach § 34 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren bestraft werden.

## **F. Nebenbestimmungen Stadtwerke Rotenburg (Wümme)**

24. Als Trinkwasserversorger des Trinkwasserschutzgebietes Rotenburg-Stadt, ist für die Stadtwerke Rotenburg der Schutz von bestehenden und zukünftigen Trinkwassergewinnungsgebieten von entscheidender Bedeutung. Bereits am 26.05.2016 haben wir im Zuge einer Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm auf die Beeinträchtigungen, die durch die Errichtung von Windenergieanlagen für die allgemeine Wasserversorgung entstehen können, hingewiesen.

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten dürfen das Grundwasser nicht gefährden bzw. beeinträchtigen. Windkraftanlagen, welche sich im Zustrombereich von Trinkwasserbrunnen befinden, müssen hydrogeologisch beurteilt werden.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen, bzw. wie im hydrogeologischen Gutachten die offene Wasserhaltung, für die Errichtung der Fundamente (Einbringung max. 0,14 m + 0,24 m = 0,38 m unterhalb der Flurkante) müssen rückwirkungsfrei für den Betrieb der bestehenden Trinkwasserförderanlagen sein.

Laut Ausführungsunterlagen sollen je Windenergieanlagenstandort 72 Tiefengründungen in Stahlrohrausführung bis zu einer Tiefe von 25 m (ab GOK) ausgeführt werden. Die Ausführung hat so zu erfolgen, dass es zwischen den Grundwasserleitern, des oberflächennahen Grundwassers bzw. zur Oberfläche zu keinen hydraulischen Kurzschlüssen kommt.

Betreffend der Mächtigkeit des oberen Grundwasserleiters und damit die Tiefe der Tiefengründungen sollten die Gegebenheiten für die Standorte einzeln geprüft/gewürdigt werden. Beispielhaft haben wir die Ausbauunterlagen der Grundwassermessstelle SR 53 a beigefügt, diese befindet sich südlich des landwirtschaftlichen Betriebes und nördlich des geplanten Windparks auf dem „Fuchsberg“.

Grundsätzlich möchten wir, wie bereits in der Stellungnahme vom 04.02.2019 auf folgende Punkte hinweisen:

Die Auswahl der ins Erdreich eingebrachten Materialien für Fundamente und dergleichen dürfen keine Einwirkung auf die Grundwasserqualität haben. Hier möchten wir auf das „Merkblatt Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz“ (auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt verfügbar) und der „Arbeitshilfe für Vorgaben in Wasserschutzgebieten Windenergieanlagen (WEA) in Wasserschutzgebieten der DVGW-Landesgruppe Nord“ (siehe Anlage) hinweisen.

Zudem sollten Erfahrungsberichte (beispielsweise die online verfügbare Präsentation des Wasserversorgungsverbandes Fallingbostal zur Thematik) aus dem Nachbarlandkreis "Heidekreis" eingeholt und berücksichtigt werden. Bei dem 2014 errichteten Windpark im Wasserschutzgebiet Dühorn wurden ungeeignete Materialien ins Erdreich verbracht, wodurch es zum Austrag von Arsen kommt.

Des Weiteren waren im Wasserschutzgebiet Dühorn deutlich größere Grundwasserentnahmen für Absenkungen erforderlich, als ursprünglich veranschlagt. Die Grundwasserentnahmen lagen hier bei ca. 1.5 Mio m<sup>3</sup>. Den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Unterlagen „10.1-Angaben zu Wasser an Windenergieanlagen“ ist lediglich zu entnehmen, dass eine Wasserhaltung während des Bauvorganges erforderlich sein kann. Im Dokument „17.1 Hinweis zu Wasserhaltung“ wird von einer Einbringung über max. 0,7 m des Fundamentes unterhalb der Flurkante gesprochen. Gleichzeitig wird im geotechnischen Bericht der GEO Engineering ein möglicher Bodenaustausch nicht ausgeschlossen.

Sollten widererwartend bei den Ausführungen Grundwasserentnahmen erforderlich sein, sollte dieses zwingend durch ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren belegt werden.

Zwischen der Energieerzeugung und der Trinkwasserneubildung/-gewinnung, muss dem Letzteren immer der Vorrang eingeräumt werden.

## **G. Nebenbestimmungen Wasser- und Bodenverband**

Bezüglich der Änderungen beim Windpark Wohlsdorf werden seitens des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme, einschließlich seiner Mitgliedsverbände, grundsätzlich keine Bedenken gesehen.

25. Insofern die beschriebene, nur bei Bedarf durchzuführende offene Wasserhaltung zum Zuge kommt, ist sicher zu stellen, dass das Wasser wie beschrieben auf den landwirtschaftlichen Flächen zur Versickerung kommt. Für den Fall, dass Wasser in einen Verbandsgraben eingeleitet werden soll, ist der Kreisverband zunächst erneut zu beteiligen.

## **H. Hinweis Statik**

26. Die aufschiebende Bedingung Nr. 4 der Genehmigung vom 09.09.2020 ist durch diesen Bescheid **NICHT** erledigt.

## **PRÜFUNG UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

### **Mensch/Lärm**

Die dem Windpark am nächsten gelegenen Wohngebäude befinden sich in der Ortschaft Wohlsdorf. Menschen, die sich im Umfeld der Anlagen aufhalten, können bei Verwirklichung des Vorhabens durch auftretende Immissionen (Lärmimmissionen) beeinträchtigt werden.

Für die nächstgelegenen Wohngebäude des WEA-Parks sind die Schallgrenzwerte nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) einzuhalten. Diese Werte sind sowohl für einzelne Häuser im Außenbereich als auch für Baugebiete und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gesondert geregelt. Genannt sind hier die jeweils maßgeblichen Schallgrenzwerte.

Die Schallimmissionsberechnungen des Institutes für Dynamische Messtechnik (DMT Ingenieure) belegen, dass eine die jeweiligen Grenzwerte überschreitende Geräuschbelastung der umliegenden Wohnnutzungen bei Realisierung des Vorhabens, hier Rammarbeiten, nicht zu erwarten ist. Rein vorsorglich werden die Forderungen nach Einhaltung der jeweils Immissionsrichtwerte per Auflage in dem abschließenden Bescheid geregelt. Die Bautätigkeiten haben zwar negative Auswirkungen, diese sind aber so gering, dass die Anforderungen nach dem BImSchG sichergestellt sind.

## Baudenkmal

Die für die Tiefgründung der Windkraftanlagen erforderlichen Rammarbeiten haben keine baubedingten Auswirkungen auf die Substanz der Baudenkmale in der Umgebung. Nach bisherigen Erfahrungen treten durch derartige baubedingte Erschütterungen aufgrund der räumlichen Distanz (> 1.400 m) zu den Baudenkmalen keine Schäden an diesen baulichen Anlagen auf.

Daher habe ich aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die oben genannte Maßnahme.

## Natur, Landschaftsbild

Zusätzliche naturschutzrechtliche inkl. artenschutzrechtliche Auflagen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S. § 9 Abs. 1 Ziff. 2 UVPG ruft das geänderte Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht nicht hervor.

## Wasser/Abfall/Boden

Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, NWG, AwSV und damit verbundene technische Regelwerke) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht haben kann.

## Kreisarchäologie

Auf dem Areal der geplanten Maßnahmen befinden sich zahlreiche bekannte Bodendenkmale. Weitere unbekannte Bodendenkmale sind zu vermuten. Durch Auflage der Kreisarchäologie wird sichergestellt, dass dem Denkmalschutz ausreichend Rechnung getragen wird.

**Die allgemeine Vorprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

## ÖFFENTLICHKEITSBETEILUNG

Die Antragstellerin hat bei mir beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf die Beteiligung der Öffentlichkeit zu verzichten.

Nach dieser Vorschrift soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind, wurde nach pflichtgemäßem Ermessen antragsgemäß entschieden, von der Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen.

## BEGRÜNDUNG

Sie haben bei mir eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG für die geänderte Ausführung der Türme (Beton- und Stahlhybrid statt Stahl) sowie die dadurch bedingte Änderung der Fundamente beantragt.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. -dienststellen eingeholt:

- Gemeinde Scheeßel
- Stadt Rotenburg (Wümme)
- Stadtwerke Rotenburg (Wümme)
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
  - Ingenieur für Immissionsschutz
  - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
  - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
  - Stabstelle Kreisentwicklung
  - Kreisarchäologie
  - Untere Denkmalschutzbehörde

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BlmSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach allem dem war die beantragte Genehmigung zu erteilen.

## RECHTSGRUNDLAGEN

Bei allen Rechtsvorschriften sind jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) und des Landes [www.nds-voris.de](http://www.nds-voris.de).

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
<b>BlmSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
<b>4. BlmSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
<b>9. BlmSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94
<b>TA Lärm</b>	Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm	24.08.1998	GMBI. S. 503
<b>NBauO</b>	Niedersächsische Bauordnung	UF: 23.07.1973 NF: 10.02.2003 NF: 03.04.2012	Nds. GVBl. S. 259 Nds. GVBl. S. 89 Nds. GVBl. S. 46
<b>NDSchG</b>	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	30.05.1978	Nds. GVBl. S. 517
<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz	UF: 12.11.1996 NF: 31.07.2009	BGBl. I S. 1695 BGBl. I S. 2585
<b>NWG</b>	Niedersächsisches Wassergesetz	UF: 28.10.1982 NF: 19.02.2010	Nds. GVBl. S. 425 Nds. GVBl. S. 64
<b>eIDAS-VO</b>	EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung)	UF: 23.07.2014	
<b>BauGO</b>	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung)	13.01.1998	Nds. GVBl. S. 3
<b>AllGO</b>	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)	05.06.1997	Nds. GVBl. S. 171

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite  
 Nds. GVBl. S. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite  
 GMBI. Gemeinsames Ministerialblatt

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

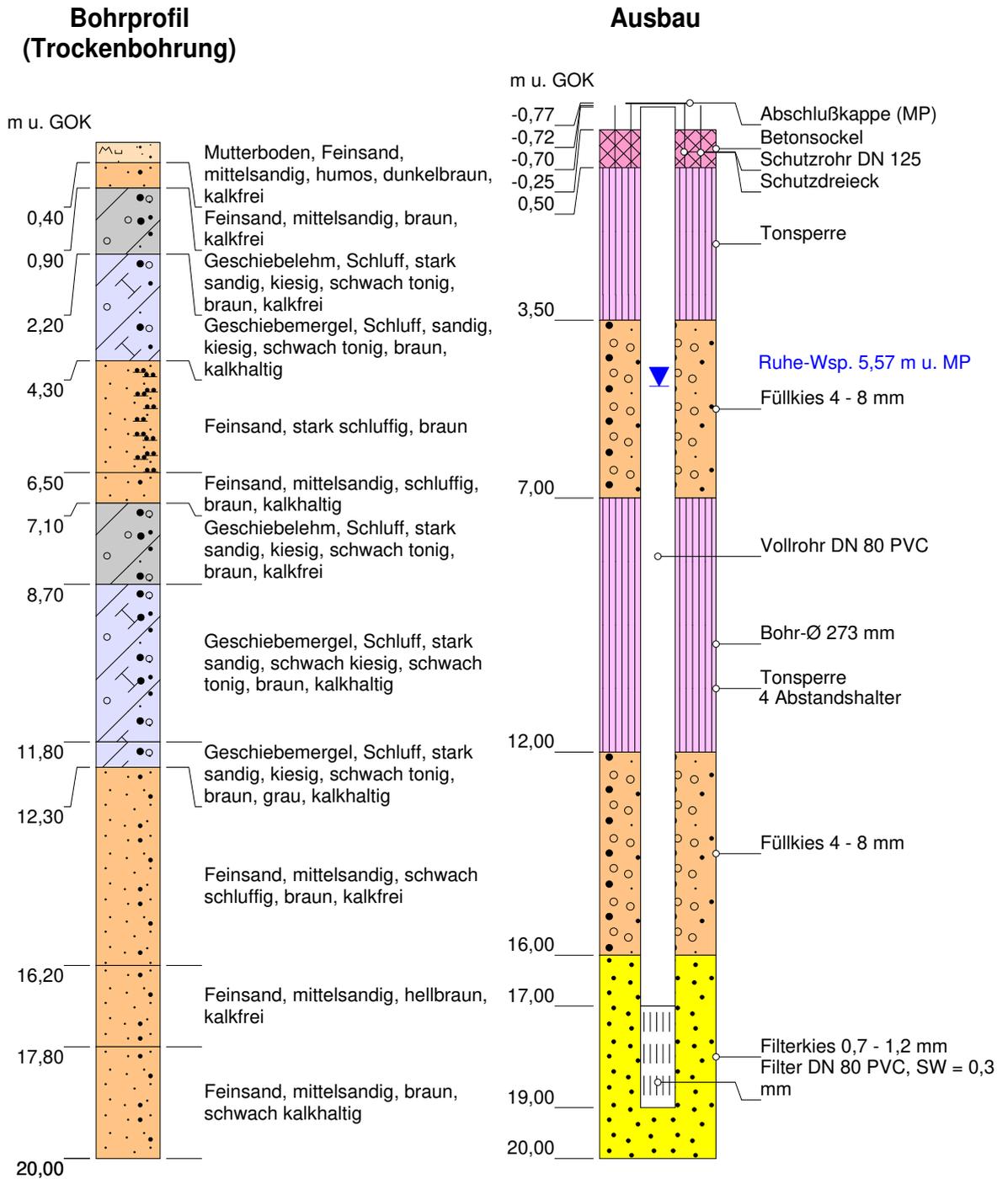
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Z. 12 der eIDAS-VO eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrage

(Böder)

Anlage:  
 Ausbauunterlagen der Grundwassermessstelle SR 53 a (Unterlage der Stadtwerke Rotenburg)

# Stadtwerke Rotenburg GmbH GWM SR 53, Baujahr 2013



Höhenmaßstab: 1:125    Horizontalmaßstab: 1:15

Blatt 1 von 1

<b>Projekt:    Stadtwerke Rotenburg GmbH, GWM 2013</b>		
<b>Bohrung:    GWM SR 53</b>		
Auftraggeber:    Stadtwerke Rotenburg GmbH	Rechtswert:	
Bohrfirma:        NBB NORD Bohr und Brunnenbau GmbH	Hochwert:	
Bearbeiter:        Lamprecht	Ansatzhöhe:	
Datum:             18.11.2013	Endtiefe:        20,00 m	



# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt:

Bohrzeit:

Bohrung: GWM SR 53

von: 06.11.2013

bis: 07.11.2013

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,40	a) Mutterboden, Feinsand, mittelsandig, humos							
	b) Handschachtung bis 1,50 m							
	c) schwach feucht	d)	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g)	h)	i) K°				
0,90	a) Feinsand, mittelsandig							
	b) Handschachtung bis 1,50 m							
	c) schwach feucht	d)	e) braun					
	f)	g)	h)	i) K°				
2,20	a) Geschiebelehm, Schluff, stark sandig, kiesig, schwach tonig							
	b) Handschachtung bis 1,50 m							
	c) schwach feucht, steif	d)	e) braun					
	f) Geschiebelehm	g)	h)	i) K°				
4,30	a) Geschiebemergel, Schluff, sandig, kiesig, schwach tonig				Schnecke			
	b)							
	c) schwach feucht, steif	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)	i) K+				
6,50	a) Feinsand, stark schluffig				Schlammbüchse Grundwasserspiegel in Ruhe 4.70m			
	b)							
	c) naß	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun					
	f)	g)	h)	i)				



# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 2

Projekt:

Bohrzeit:

Bohrung: GWM SR 53

von: 06.11.2013  
bis: 07.11.2013

1	2				3	4	5	6
Bis  ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
7,10	a) Feinsand, mittelsandig, schluffig				Schlammbüchse			
	b)							
	c) naß	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun					
	f)	g)	h)	i) K+				
8,70	a) Geschiebelehm, Schluff, stark sandig, kiesig, schwach tonig				Schnecke			
	b)							
	c) schwach feucht bis feucht, weich	d) leicht zu bohren	e) braun					
	f) Geschiebelehm	g)	h)	i) K°				
11,80	a) Geschiebemergel, Schluff, stark sandig, schwach kiesig, schwach tonig				Schnecke			
	b)							
	c) schwach feucht, steif	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)	i) K+				
12,30	a) Geschiebemergel, Schluff, stark sandig, kiesig, schwach tonig				Schnecke			
	b)							
	c) schwach feucht, steif	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun, grau					
	f) Geschiebemergel	g)	h)	i) K+				
16,20	a) Feinsand, mittelsandig, schwach schluffig				Schlammbüchse			
	b)							
	c) naß	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun					
	f)	g)	h)	i) K°				



# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 3

Projekt:

Bohrzeit:

Bohrung: GWM SR 53

von: 06.11.2013  
bis: 07.11.2013

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
17,80	a) Feinsand, mittelsandig				Schlammbüchse			
	b)							
	c) naß	d) mäßig schwer zu bohren	e) hellbraun					
	f)	g)	h)	i) K°				
20,00	a) Feinsand, mittelsandig				Schlammbüchse			
	b)							
	c) naß	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				